

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Der „Werdenfelser Weg“ zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in stationären Einrichtungen

**Information und Arbeitshilfe für rechtliche
Betreuer, Bevollmächtigte, Mitarbeiter in
stationären Einrichtungen und Ärzte**

Gemeinschaftsinitiative der Bundesstadt Bonn
und des Amtsgerichtes Bonn



Inhaltsverzeichnis

Einführung

Gemeinsam Verantwortung übernehmen/
Der „Werdenfelser Weg“ zur Vermeidung
freiheitsentziehender Maßnahmen in stationären
Einrichtungen

Anmerkung

- I. Einführung in die Idee des
„Werdenfelser Weges“
- II. Der „Werdenfelser Weg“
- III. Die Grundidee ist, ...
- IV. Gemeinsam Verantwortung übernehmen!
- V. Bonn macht sich auf den Weg ...

Gesetzliche Grundlagen/ Verfahrensrechtlicher Weg

1. Selbstbestimmung vor Fremdbestimmung
2. Allgemeine rechtliche Grundlagen
freiheitsentziehender Maßnahmen
3. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach
§1906 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- 3.0. Anmerkung
- 3.1. Was sind freiheitsentziehende Maßnah-
men in stationären Einrichtungen?
- 3.2 Alternativen
- 3.3. Wer führt die freiheitsentziehenden Maßnah-
men in der stationären Einrichtung durch?

Inhaltsverzeichnis

4. Das gerichtliche Verfahren zur Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen unter Einbeziehung des „Werdenfelser Weges“
 - 4.0. Anmerkung
 - 4.1. Das reguläre Verfahren
 - 4.2. Das Verfahren unter Einbeziehung des „Werdenfelser Weges“
 - 4.3. Die unvorhersehbare Krisensituation
5. BONNER ERKLÄRUNG, Freiheits-erhaltung statt Fixierung
6. Hilfeangebote, Ansprechpartner
7. „Links“ zum Thema, Quellen

Einführung

Gemeinsam Verantwortung übernehmen/
Der „Werdenfelser Weg“ zur Vermeidung freiheits-
entziehender Maßnahmen in stationären Einrich-
tungen

Anmerkung

*Jeder Mensch hat das Recht auf Leben
und körperliche Unversehrtheit sowie die
unverletzliche Freiheit der Person! ¹*

Eine freiheitsbeschränkende Maßnahme anordnen und verantworten zu müssen stellt sowohl für den rechtlichen Betreuer oder den hierfür Bevollmächtigten als auch für den, die Maßnahme durchführenden Menschen, eine der schwersten Pflichten des Betreuungsrechtes dar.

Um im Einzelfall eine angemessene Entscheidung treffen zu können, sind die rechtlichen Kriterien wie das Vorliegen einer ernstlich und konkreten Eigengefährdung, das Wohl des betroffenen Menschen und die Erforderlichkeit der Maßnahme abzuwägen. Dieses ist nur in enger Kooperation mit dem Pflege- oder therapeutischen Fachpersonal, den behandelnden Ärzten, dem Verfahrenspfleger und den Angehörigen möglich. Genau hier setzt der „Werdenfelser Weg“ an.

Der „Werdenfelser Weg“ ist eine weit bekannte und inzwischen von Landesjustizministerien unterstützte Gemeinschaftsinitiative des Betreuungsgerichtes Garmisch-Partenkirchen sowie der Betreuungsstelle des Landkreisamtes Garmisch-Partenkirchen. Ziel dieses Weges ist, durch Übernahme von gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten freiheitsentziehende Maßnahmen in stationären Einrichtungen zu vermeiden.

¹ Artikel 2, Absatz 2 Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland (GG)

I. Einführung in die Idee des „Werdenfelser Weges“

Das Wissen um die pflegerischen und therapeutischen Möglichkeiten zur Vermeidung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen wächst ständig und wird zunehmend sichtbar durch Pflege- und andere Fachkräfte umgesetzt. Dennoch bestehen Diskrepanzen zwischen dem Wissen um die Möglichkeiten der Vermeidung und dessen praktischer Umsetzung. Ein Grund hierfür ist (die zumeist unbegründete) Angst der Heime und Einrichtungen vor Regressansprüchen beispielsweise von Seiten der Krankenkassen für Behandlungskosten in Folge eines Sturzes. Ein weiterer gewichtiger Grund liegt in der „positiven Bestätigung“ dieses Sicherheitsdenkens durch die Beschlussfassung von Richtern (Sturzrisiko ist unbedingt zu vermeiden, Fixierung ist eine vom Gericht für gut geheiene Abwehrmanahme). Die hierdurch entstehende Signalwirkung: Nichtfixierung ist unverantwortlich und bedarf der Rechtfertigung!

Ein Haltungswandel bei Fragen zu freiheitsentziehenden Manahmen in stationären Einrichtungen durch rechtliche Betreuung/Vollmacht ist notwendig, um unterbringungsähnliche Manahmen auf ein nicht abzuwendendes Minimum zu reduzieren!

Zur Fragestellung: **Was ist der „Werdenfelser Weg“?** und seinen Grundgedanken bezieht sich der nachfolgende Text im Wesentlichen auf die Webseite des Amtsgerichtes Garmisch-Partenkirchen.

II. Der „Werdenfelser Weg“

zur Vermeidung fixierender Manahmen in stationären Einrichtungen ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechtes, welcher die Freiheitsbeschränkung anordnenden rechtlichen Vertreter sowie die Freiheit beschränkenden Einrichtungen stützt und bestärkt.

III. Die Grundidee ist,

pflegeerfahrene oder andere geeignete Verfahrenspfleger als Fürsprecher der Betroffenen im betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahren einzusetzen. Dieser speziell geschulte Verfahrenspfleger hat den gerichtlichen Auftrag, im konkreten Einzelfall mit allen Beteiligten – vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit der Freiheitsbeschränkung gegenüber vermeidenden Alternativen– zu einer gemeinsam getragenen Abschätzung zu kommen, wie im konkreten Fall das Verletzungs- und Sturzrisiko auf der einen zu den Folgen einer angewandten Fixierung auf der anderen Seite steht. Auf diese Art und Weise sollen neben kurzfristigen Sicherheitsaspekten auch die für die betroffene Person oft hohen Verluste an Lebensqualität, physischen und psychischen Verschlechterungen bis hin zu Tötungsrisiken in die Abwägung des Freiheitsentzuges einfließen.

Die Umsetzung dieser Verfahrensweise im Amtsgerichtsbezirk Garmisch-Partenkirchen zeigte, dass bislang ausschließlich (2007-2011) einvernehmliche Lösungen mit den Beteiligten erzielt wurden: „Nur selten mit der Feststellung, dass eine umfassende Fixierung tatsächlich notwendig und pflegerisch geboten erscheint.

Häufiger mit dem Ergebnis, dass weniger belastende Alternativen zur Verfügung stehen und verantwortbar sind.

Oft mit dem Ergebnis, dass der bewusste Verzicht auf eine Fixierung pflegefachlich die korrekte Empfehlung ist und eine Fixierung fachlich und juristisch mit allen negativen Auswirkungen nicht zu rechtfertigen ist.

Dies wird dann in einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung (beispielsweise einer Versagung der Genehmigung für Fixierungen) festgehalten.“²

² Website Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen:
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/>

IV. Gemeinsam Verantwortung übernehmen!

Ziele:

1. Signal setzen, dass die Vermeidung von Fixierungen bei verantwortungsvollen pflegerischen und therapeutischen Grundentscheidungen gewollt ist.
2. Stärkung der rechtlichen Betreuer und Bevollmächtigten in ihrer Vertretungsbefugnis.
3. Bestärkung der Einrichtungen durch die Übernahme gemeinsamer Verantwortung unter dem Schutz eines gerichtlichen Verfahrens, wenn sie bei vermeintlich höherem Haftungsrisiko bewusst auf Fixierungen in Einzelfällen verzichten,
4. „Fixierungsroutine“ ist zu überwinden, das heißt: die Einrichtungen müssen dazu angehalten werden, jede einzelne Fixierung immer wieder kritisch im Hinblick auf Alternativen zu hinterfragen.
5. Regelmäßige Erweiterung des Wissensstandes zu der Thematik und Austausch mit allen Beteiligten.
6. Zertifizierung von Einrichtungen, die am Projekt teilnehmen.

V. Bonn macht sich auf den Weg ...

In einer Gemeinschaftsinitiative der Bundesstadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, (vertreten durch die Sachgebiete: Betreuungsstelle, Heimaufsicht, Altenhilfe und Behindertenangelegenheiten) und des Amtsgerichtes Bonn (Betreuungsgericht) wurde der Boden dafür bereitet, dass der „Wendelfelser Weg“ bis in unsere Stadt führt. Die Initiative wird unterstützt vom Arbeitskreis der Bonner Heimleiter und durch Bonner Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Inzwischen sind wir eine große „Wandergruppe“ geworden. Es wurden Verfahrenspfleger geschult, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für beispielsweise rechtliche Vertreter, stationäre Ein-

richtungen und Ärzte konzipiert und umgesetzt.

Das Schönste jedoch ist, dass der Dialog aller am Prozess der freiheitsentziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen beteiligten Personen eröffnet ist und die Bereitschaft zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung für das Ziel, unterbringungsähnliche Maßnahmen in unserer Stadt zu vermeiden, in breiter Fläche vorliegt und weiterhin wächst.

Gesetzliche Grundlagen/ Verfahrensrechtlicher Weg

1. Selbstbestimmung vor Fremdbestimmung

Eine freiheitsentziehende Maßnahme ist nicht gegeben, wenn der betreute Mensch beziehungsweise der Vollmachtgeber seine Einwilligung dazu gegeben hat! Voraussetzung hierfür ist, dass der betroffene Mensch über die beabsichtigte Maßnahme informiert ist und diese in ihrer Bedeutung, Wirkung und den damit verbundenen Risiken versteht. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, sich im Hinblick auf die beabsichtigte Maßnahme einen eigenen Willen zu bilden und diesen auszudrücken. Diese abgegebene Willenserklärung kann jederzeit vom Betreuten beziehungsweise Vollmachtgeber widerrufen werden!

„Recht auf Irre sein beziehungsweise sich selbst schädigen zu dürfen!“

Das Bayrische Oberlandesgericht hat dazu ausgeführt: „Der Staat hat von verfassungswegen nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu verhindern, sich selbst zu schädigen“³

³ Zitat: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht (FamRZ) 1993, Bayrisches Oberstes Landgericht, S. 998f

2. Allgemeine rechtliche Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen

Das Grundrecht der Freiheit der Person schützt alle Menschen! Zwangsmaßnahmen jedweder Art sind gemäß Artikel 1 und 2 Grundgesetz (GG) nur dann zulässig, wenn andere Maßnahmen der Gefahrenabwendung ungenügend sind und die konkrete Form des Freiheitsentzuges das verhältnismäßig mildeste Mittel zur Beseitigung der konkret drohenden Gefahr ist (vgl. § 1906 Abs.1, Satz 1 BGB).

Freiheitsentziehung besteht nicht, wenn der Mensch auf Grund seiner Erkrankung oder Behinderung keinen auf Ortsveränderung gerichteten Willen mehr entwickeln oder aus eigener Kraft keine Ortsveränderung mehr vornehmen kann!

Die in § 1906 BGB formulierten Voraussetzungen jeder freiheitsentziehenden Maßnahme sind das Vorliegen einer psychischen Krankheit beziehungsweise einer geistigen oder seelischen Behinderung. Diese Krankheit oder Behinderung muss ursächlich für die Absicht des betreuten Menschen beziehungsweise des Vollmachtgebers sein, sich selbst zu töten beziehungsweise sich selbst einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügen zu wollen.

Die Eigengefährdung des Betreuten/Vollmachtgebers muss „ernstlich und konkret“ sein!

Neben der ernsten und konkreten Gefahr für den Betreuten/den Vollmachtgeber kann die Notwendigkeit einer Heilbehandlung oder die Notwendigkeit eines ärztlichen Eingriffs die Einwilligung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch den rechtlichen Betreuer/den Bevollmächtigten rechtfertigen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen durch den rechtlichen Betreuer oder den hierfür Bevollmächtigten sind vom Betreuungsgericht zu genehmigen!

Voraussetzung für die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch den rechtlichen Betreuer ist die gerichtliche Bestellung für den Aufgabenkreis des Aufenthaltsbestimmungsrechtes beziehungsweise für die Unterbringung und/oder unterbringungsähnliche Maßnahmen. Der Bevollmächtigte muss ausdrücklich und schriftlich für die Entscheidung über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung und/oder für freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Heim oder Einrichtung, legitimiert sein.

Da bei Bedarf oft kein BGB „zur Hand ist“, wird im Folgenden die maßgebliche Rechtsgrundlage im Gesetzeswortlaut wiedergegeben:

§ 1906 BGB

Genehmigung des Betreuungserichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, das er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

3. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB

3.0. Anmerkung

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der stationären Einrichtung hindern einen Menschen regelmäßig, das heißt stets zur gleichen Zeit, aus gleichem Grund oder über einen längeren Zeitraum daran, sich frei zu bewegen ohne ihn unterzubringen! (Die häusliche Pflege innerhalb der Familie ist hiervon ausgenommen)

3.1. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen in stationären Einrichtungen?

Zu den freiheitsentziehenden oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen in stationären Einrichtungen gehören beispielhaft folgende, auf **Freiheitsbeschränkung** ausgerichtete Maßnahmen:

- **Fixieren** durch mechanische Vorrichtungen wie:
Bettgitter
Leibgurte
Schutzdecken oder Betttücher
Therapietische am (Roll-) Stuhl
Gurte am (Roll-) Stuhl
Hand-, Fuß- oder Bauchfesseln
- **Einsperren** durch:
Absperren des Zimmers
- **Sedieren** durch Medikamente, gegeben mit dem Ziel der Freiheitsbeschränkung, beispielsweise:
Schlafmittel
Psychopharmaka
- **Sonstige Vorkehrungen** wie:
Wegnahme von Bekleidung, zum Beispiel Schuhe
Wegnahme von Fortbewegungsmitteln, zum Beispiel Gehwagen, Rollatoren

Umstritten ist die Zulässigkeit von sogenannten Sendeanlagen, welche beim Verlassen eines Bereiches oder einer Einrichtung ein Signal auslösen.

Eine Freiheitsbeschränkung liegt nicht vor, wenn der Betroffene

- a) die Maßnahme, beispielsweise das Bettgitter, selbst genehmigt oder es wünscht, wozu der natürliche Wille ausreicht. Sinnvoll ist, hier eine regelmäßige schriftliche Bestätigung durch die betroffene Person einzuholen, gegebenenfalls auch eine ärztliche Bescheinigung über die natürliche Willensfähigkeit, welche ebenfalls regelmäßig zu aktualisieren ist.

- b) keinen auf Ortsveränderung gerichteten Willen mehr entwickelt (zum Beispiel Koma).

Oder:

- c) Die Maßnahme nur kurzfristig oder nicht regelmäßig (etwa bei besonderer Unruhe alle zwei Wochen einmal) notwendig ist.
- d) Trotz Bewegungsunfähigkeit ein Rollschutz angebracht wurde.

3.2. Alternativen

Die Erhaltung der Freiheit von kranken, behinderten und eingeschränkten Menschen ist oberstes Gebot und kann nur durch eine enge Zusammenarbeit des rechtlichen Vertreters mit dem Pflege- und anderem Fachpersonal, den behandelnden Ärzten und den Angehörigen, gewährleistet werden. Durch die Übernahme der gemeinsamen Verantwortung, insbesondere für den Verzicht auf freiheitsentziehende Maßnahmen, wird dafür Sorge getragen, dass das vorhandene pflegerische und andere Fachwissen zielgerichtet eingesetzt werden kann sowie kreative Lösungen möglich sind. Nur so kann eine individuelle Entscheidung im Sinne der betroffenen Person herbeigeführt werden. Hierzu gehören beispielhaft:

die Selbstständigkeit, das Selbstbestimmungsrecht, die Mobilität der betroffenen Person zu erhalten und zu fördern, die individuelle Sturzgefahr einzuschätzen und hierzu Interventionsprogramme zu entwickeln sowie pflegerische und therapeutische Lösungen umzusetzen. Weitere Maßnahmen sind: adäquate Hilfsmittel einzusetzen und den Raum anzupassen. Darüber hinaus sind eine adäquate Ernährung und Flüssigkeitsversorgung zu gewährleisten.

Eigene finanzielle Mittel des Betreuten sind für Alternativen vorrangig einzusetzen! ⁴

⁴ Vergleich, Amtsgericht Marburg in: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax 1994, S. 106)*

3.3. Wer führt die freiheitsentziehenden Maßnahmen in der stationären Einrichtung durch?

In der Regel obliegt die Durchführung der freiheitsentziehenden Maßnahme der Einrichtung, in der sich der betreute Mensch beziehungsweise Vollmachtgeber aufhält. Die Maßnahme muss durch die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses legitimiert sein und muss von der Einrichtung dokumentiert werden.

Nur in unvorhersehbaren Krisensituationen ist eine unterbringungsähnliche Maßnahme ohne betreuungsgerichtlichen Beschluss möglich. Dieser muss danach unverzüglich beantragt werden.

Der rechtliche Betreuer oder der Bevollmächtigte ordnet an, das Betreuungsgericht genehmigt und die Einrichtung führt die unterbringungsähnliche Maßnahme durch und dokumentiert sie!

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege unterliegen keiner gerichtlichen Kontrolle nach dem Betreuungs- und Unterbringungsgesetz!

4. Das gerichtliche Verfahren zur Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen unter Einbeziehung des „Werdenfelser Weges“

4.0. Anmerkung

Grundsätzlich muss der rechtliche Betreuer/Bevollmächtigte vor Anordnung jedweder freiheitsentziehenden Maßnahme die betreuungsgerichtliche Genehmigung einholen. Sinnvollerweise geschieht dieses in Form eines Antrages, welcher die Notwendigkeit der Maßnahme begründet.

4.1. Das reguläre Verfahren

Das reguläre gerichtliche Verfahren zur Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist mit weitreichenden Rechtsgarantien versehen. Das Betreuungsgericht hat die Aufgabe, sich durch:

1. die persönliche Anhörung des Betreuten/ des Vollmachtgebers
2. das durch den rechtlichen Betreuer/ Bevollmächtigten beigebrachte ärztliche Attest
3. die Bestellung eines Verfahrenspflegers, für den Fall, dass der Betreute/der Vollmachtgeber seine Interessen nicht selbst vertreten kann,

von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

Auf Wunsch oder Veranlassung kann das Gericht Ehegatten, Eltern oder Kindern, einer vom betroffenen Menschen benannten Person des Vertrauens, Mitarbeitern der Einrichtung, in der der Betreute/ Vollmachtgeber lebt sowie bei betreuten Personen der zuständigen Betreuungsstelle, Gelegenheit zur Äußerung geben.

4.2. Das Verfahren unter Einbeziehung des „Werdenfelser Weges“

- I. Die freiheitsentziehende Maßnahme wird, durch den rechtlichen Betreuer oder Bevollmächtigten, mit Unterstützung der Einrichtung angeordnet. Der rechtliche Vertreter bittet (schriftlich und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) um betreuungsgerichtliche Genehmigung.
- II. Das Gericht bringt dem rechtlichen Vertreter beziehungsweise der Einrichtung Vertrauen hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme entgegen und kann, wenn es sich als erforderlich erweist, im Rahmen der „einstweiligen Anordnung“ eine unterbringungsähnliche Maßnahme für einen Zeitraum von vorerst 6 Wochen anordnen. Diesem Vertrauensvorschuss muss durch eine differenzierte und protokollierte Prüfung der Notwendigkeit aller vorgenommenen Fixierungen Rechnung getragen werden.

- III.** Das durch die „einstweilige Anordnung“ entstehende 6-wöchige Zeitfenster wird genutzt, in dem das Gericht einen Verfahrenspfleger bestellt, der die Interessen des rechtlich Betreuten/Vollmachtgeber im Hinblick auf die tatsächliche Notwendigkeit der Maßnahme vertritt.
- IV.** Vor dem Hintergrund des geltenden Rechtes (§1906 Abs. 2 BGB) geht der für diesen Auftrag (rechtliche Kriterien, fachliches Wissen über Vermeidungsstrategien/Alternativen) besonders geschulte Verfahrenspfleger in die Einrichtung und diskutiert mit den Beteiligten (Betreutem/Vollmachtgeber, Pflegeverantwortlichen, Therapeuten, rechtlichem Vertreter und Angehörigen) den konkreten Einzelfall. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a)** Alternativüberlegungen zur Vermeidung von Fixierungsmaßnahmen sind mit Heim und rechtlichem Vertreter durchzugehen, gegebenenfalls zu erproben.
 - b)** Die Sicherheitsaspekte sind gegenüber den Verlusten an Lebensqualität sowie physischen und psychischen Verschlechterungen abzuwägen.
 - c)** Innerhalb des Zeitfensters ist ein Bericht für das Betreuungsgericht zu erstellen und eine gemeinsame Empfehlung der Beteiligten anzustreben.
- V.** Das Betreuungsgericht bewertet den Einzelfall und erlässt beispielsweise einen Beschluss, der besagt, dass eine Fixierung unter Berücksichtigung aller einbezogenen Risiken und Abwägung im Hinblick auf die verbleibende Lebensqualität, nicht gerechtfertigt scheint. Ist eine freiheitsentziehende Maßnahme notwendig, dann genehmigt das Gericht diese in eng umrissenen Einzelsituationen.

Das Vorliegen einer betreuungsrichterlichen Genehmigung für eine unterbringungsähnliche Maßnahme bedeutet nicht, dass die Freiheitsbeschränkung immer vorgenommen werden muss. Jede Maßnahme ist abzuwägen und die Notwendigkeit kann täglich wechseln (Dokumentation).

4.3. Die unvorhersehbare Krisensituationen

Eine Krise kann spontan auftreten und ist unabhängig von gerichtlichen Öffnungszeiten. In einer derartigen Situation gibt §1906 Abs. 2 BGB dem rechtlichen Betreuer/dem Bevollmächtigten die Möglichkeit, die notwendige freiheitsentziehende Maßnahme, auch ohne vorherige betreuungsgerichtliche Genehmigung lediglich mit einem ärztlichen Attest zu veranlassen. Das betreuungsgerichtliche Verfahren ist dann unverzüglich nachzuholen.

5. BONNER ERKLÄRUNG, Freiheitserhaltung statt Fixierung

Mit der „BONNER ERKLÄRUNG, Freiheitserhaltung statt Fixierung, Für einen verantwortungsbewussten Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen“ können die Bonner Heime sich verpflichten:

- I. Die Freiheit der betroffenen Personen zu erhalten.
- II. Die Ziele und Werte des „**Werdenfelser Weges**“ anzuerkennen.
- III. Die in Punkt II. beschriebenen Ziele und Werte in der Einrichtung umzusetzen.

Mit der Unterschrift des Heimträgers unter die Erklärung erhält die Einrichtung eine Teilnahmebestätigung, einen Türaufkleber sowie eine Nennung im Internetauftritt der Bundesstadt Bonn. Nach etwa 1 Jahr prüft die Heimaufsicht die Erfüllung der Kriterien und zertifiziert das erfolgreiche Prüfungsergebnis durch eine Urkunde. Weiter wird

die Einrichtung besonders geehrt. Von der Erstzertifizierung ausgehend, werden die Voraussetzungen regelmäßig geprüft und gegebenenfalls das Zertifikat aberkannt.

Die Zertifizierung wurde in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Bonner Einrichtungsleitern durch die Gemeinschaftsinitiative erstellt und ermöglicht - für Bürger und Fachleute - gleichermaßen die Ergebnisqualität der pflegerischen und therapeutischen Arbeit abzubilden.

6. Hilfeangebote, Ansprechpartner

Hilfen im Vorfeld und während des gerichtlichen Verfahrens für Betreuer/Bevollmächtigte, stationäre Einrichtungen und andere, Teilnahmebescheinigung „Werdenfelser Weg“, Bundesstadt Bonn:

Betreuungsstelle

Oxfordstraße 19, 53111 Bonn

E-Mail: betreuungsstelle@bonn.de

Frau Budde, Telefon: 02 28.77 58 63

Herr Hertrampf, Telefon: 02 28.77 31 70

Frau Schmitt, Telefon: 02 28.77 30 11

Hilfen für ehrenamtliche Betreuer/Bevollmächtigte durch die 3 Bonner Betreuungsvereine:

Betreuungsverein im

Diakonischen Werk Bonn und Region e.V.

Godesberger Allee 6-8, 53175 Bonn

E-Mail: btv@dw-bonn.de

Sekretariat, Telefon: 02 28.22 72 24 40

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsstelle Bonn

Stiftsgasse 17, 53111 ,Bonn

E-Mail: regina.koch@skf-bonn-rhein-sieg.de

Sekretariat, Telefon: 02 28.98 24 10

**SkM-Katholischer Verein für
Soziale Dienste Bonn e.V.**

Kölnstraße 367, 53177 Bonn

E-Mail: info@skm-bonn.de

Sekretariat, Telefon: 02 28.98 51 10

**Hilfen in den jeweiligen Aufgabengebieten,
Teilnahmebescheinigung „Werdenfelser Weg“,
Bundesstadt Bonn:**

Altenhilfe, Haus der Bonner Altenhilfe

Flemingstraße 2, 53123 Bonn

Herr Auxel, Telefon: 02 28.77 64 66

Behindertenangelegenheiten

Kurfürstenstraße 2-3, 53177 Bonn

Frau Mittenzwey, Telefon: 02 28.77 48 85

Heimaufsicht

Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn

Frau Königs, Telefon: 02 28.77 48 69

**Unterstützung durch den zuständigen
Betreuungsrichter, Amtsgericht Bonn:**

Betreuungsgericht

Zentrale, Telefon: 02 28.70 20

7. „Links“ zum Thema, Quellen

Onlinebetreuungsrechtslexikon

<http://wiki.btprax.de/Hauptseite>

Muster für Antragsformulare

http://wiki.btprax.de/Unterbringungs%C3%A4hnliche_Ma%C3%9Fnahme

<http://wiki.btprax.de/Unterbringung>

Ansprechpartner bei der Betreuungsstelle

http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/01053/index.html?lang=de

Betreuungsgerichtliche Formulare

<http://www.justiz.nrw.de>

http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung_vormundschaft/index.php

Bundesjustizministerium

<http://www.bmj.de>

Broschüre „Betreuungsrecht“, Grundzüge des Betreuungsrechts und Vorsorge durch Vollmacht und Verfügung

http://www.bmj.de/enid/2523a9ccbd63d22c6a622f8dc22397568,c1b2c85f7472636964092d0935323933/Publikationen/Betreuungsrecht_kh.html

Quellen

- 1) Artikel 2, Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- 2) Website Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/>
- 3) Zitat: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht (FamRZ) 1993, Bayerisches Oberstes Landgericht, S. 998f
- 4) Vergleich, Amtsgericht Marburg in: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax 1994, S. 106)

